

Sersheim aktuell, 10.05.2022

Hallo zusammen,

nach längerer Zeit melden wir uns wieder mit einem Update:

- **Schule: Anpassung der Absonderungsregelungen und Auswirkungen auf die Schulen**

Mit Schreiben kündigt das Kultusministerium an, die CoronaVO Schule mit Wirkung ab 04.05.2022 an die aktuelle CoronaVO Absonderung anzupassen. Folgende Regelungen sind in der neuen CoronaVO Schule enthalten:

- Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen müssen sich weiterhin sofort nach Kenntnis des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben. Künftig beträgt die Isolation für diese Personen im Regelfall nur noch fünf Tage. Nach diesem Zeitraum endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr hatten. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens (wie bisher) nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden.
- Für Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere Haushaltsangehörige, besteht nun unabhängig von ihrem Impf- und Immunstatus keine Absonderungspflicht mehr. Dies bedeutet, dass z.B. eine Schülerin bzw. ein Schüler oder eine Lehrkraft, in deren häuslichen Umfeld eine Infektion mit dem Corona-Virus aufgetreten ist, sich nicht mehr in Absonderung begeben muss, sondern regulär am Schulbetrieb teilnehmen kann.
- Die Sonderregelung in dem bisherigen § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, der Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen von der Absonderungspflicht ausgenommen hat, ist aufgrund der genannten Neuerungen entfallen.
- Die Änderung der Corona-Verordnung Absonderung macht weitere redaktionelle Änderungen der Corona-Verordnung Schule notwendig, die keine weiteren inhaltlichen Änderungen der zuletzt geltenden Regelungen der CoronaVO Schule (siehe dazu ausführlich in BM-/OB-Info vom 25.04.2022) darstellen.

Aktuelle Lage, Stand 09.05.2022

Die Lage in Baden-Württemberg stellt sich entsprechend der Mitteilungen des Justizministeriums im Krisenstab vom Montag, den 09.05.2022, wie folgt dar:

- Derzeit befinden sich 6.940 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (LEAs), davon sind 2.851 Flüchtende (41%) aus der Ukraine.
- An Neuzugängen in die LEAs waren von Montag, 2. Mai 2022 auf Montag, 9. Mai 2022 insgesamt 1.978 Personen, davon 1.459 Flüchtende aus der Ukraine (74%), zu verzeichnen.

Zudem wurden Stand 09.05.2022 insgesamt 90.788 sog. Flächenfälle erfasst (Direktzugänge in den Kreisen inklusive Verlegungen von nicht registrierten

Personen (Geflüchtete aus der Ukraine) aus der Erstaufnahme in die Kreise). Die tatsächliche Aufnahme registrierter Personen aus der Erstaufnahme in den Kreisen betrug 2.382 (seit KW 14). In der Gesamtbetrachtung mit den LEAs befinden sich somit derzeit mindestens 96.021 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in Baden-Württemberg.

- **Allgemeinverfügung zur Wohnsitzverpflichtung bei Flächenfällen von Geflüchteten aus der Ukraine, Bekanntmachung vom 06.05.2022**

Das gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Grundlage des § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 50 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) die **Allgemeinverfügung** zur landesinternen Verteilung von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im

Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes am 06.05.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Die Allgemeinverfügung besagt, dass die sog. Flächenfälle, die bei einer unteren Ausländerbehörde mit einem vorübergehenden Schutzbegehren im Sinne des § 24 Abs. 1 AufenthG vorsprechen oder vorgesprochen haben, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung

- a) einer Vorsprachbescheinigung,
- b) einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG,
- c) einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG oder
- d) einer Anlaufbescheinigung

durch die untere Ausländerbehörde der unteren Aufnahmebehörde des ausstellenden Kreises oder, im Falle der Vorsprache bei einer Großen Kreisstadt, der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises, in der die Große Kreisstadt liegt, zur Unterbringung zugewiesen werden.

Als Vorsprache gilt auch die schriftliche oder elektronische Stellung eines Antrags gemäß § 24 AufenthG.

Gemäß der Allgemeinverfügung (dort Nr. 3) besteht ab dem oben genannten Zeitpunkt für alle sog. Flächenfälle die gesetzliche Verpflichtung, Wohnung und gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der nach Ziffer 1 jeweils zuständigen unteren Aufnahmebehörde (d.h. des jeweiligen Stadt- oder Landkreises) zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung führt demnach zu keiner gesetzlichen Verpflichtung Wohnung in einer bestimmten kreisangehörigen Gemeinde nehmen oder beibehalten zu müssen. Die in der Praxis häufiger wahrgenommene „Fluktuation“ mit der Tendenz zur Wohnsitznahme in einer größeren Stadt lässt sich demnach auch in Anbetracht der Allgemeinverfügung nicht abschließend ausschließen, sie begrenzt die mögliche Wohnsitznahme jedoch auf das Gebiet des jeweiligen Land- oder Stadtkreises.

Bauarbeiten in der Ortsmitte:

Nach dem großen Einweihungsfest gehen die Bauarbeiten zur Gestaltung der Ortsmitte zügig weiter. Zwischenzeitlich hat der Schlosslesbrunnen seinen neuen Platz erhalten. Zuvor wurde dieser sorgfältig restauriert und erneuert. Neben dem neuen Brunnenstandort, wurden auch in Abstimmung mit den Vereinen, die zukünftigen „Anker“ für das Aufstellen eines Zeltgesetz. Neu ist ebenfalls die Stromversorgung, die auch größeren Ansprüchen standhält.

Gegenüber vor dem Pflegeheim konnte ebenfalls die Flächen fast fertiggestellt werden. Der Maibaum hat seinen bisherigen Standort behalten, zudem wurden neue Bäume gepflanzt. Leider müssen wir die Pflanzflächen schützen, da Verkehrsteilnehmer:nehmerinnen diese als Fahrstraße benutzen.

Die Möblierung, Bänke und Mülleimer, sind nachbestellt. An der Kreissparkasse wird in Kürze das Infotainment installiert. Dazu wird die Firma Götz den Rahmen liefern und den Bildschirm einbauen. Als Unterbau wird ein öffentliches Bücherregal entstehen.

Im Geländer am Markt (Treppenaufgang vor den Parkplätzen) wird noch eine Beleuchtung eingebracht. Die Einsätze sind bestellt und werden unmittelbar nach Lieferung eingebaut.

Nächste Woche startet mit dem Abfräsen eines Teils der Schlossstraße der nächste Bauabschnitt. Voraussichtlich ab Juni werden weitere Hausanschlüsse für die Nahwärme hergestellt.

Am 19.05.2022 findet die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Tagesordnung wird morgen im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

So das war es für heute.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister